

Bundesverband - ISL e.V.

Krantorweg 1
D 13503 Berlin
Tel.: 030 4057-1409
Fax: 030 4057-3685
eMail: sarnade@isl-ev.de



Interessenvertretung
Selbstbestimmt Leben in
Deutschland e.V. - ISL

ISL e.V. * Krantorweg 1 * 13503 Berlin

Mitglied bei
„Disabled Peoples´ International“
- DPI -

Stellungnahme

**der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben
in Deutschland e.V. – ISL**

Bankverbindung:
Sparkasse Kassel
BLZ: 520 503 53
Kto.: 1 187 333

zum

Entwurf des Berichts für die ASMK zu einem Bundesleistungsgesetz

(Stand 16. September 2013)

Als Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland – ISL e.V. bedanken wir uns für die Einladung zum Expertengespräch am 30. September 2013 zu oben bezeichnetem Papier und möchten unter dem Eindruck der Veranstaltung die Gelegenheit nutzen, unsere Positionen auch schriftlich zu verdeutlichen.

0. Resümee aus dem heutigen Expertengespräch

Unsere Befürchtung, dass es bei dem geplanten Gesetz primär um eine Kostenverschiebung zur Entlastung der Kommunen geht, für die Menschen mit Behinderungen als Feigenblatt benutzt werden, wurde zur Gewissheit. Vokabeln wie „Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“, „Teilhabe“, „Selbstbestimmung“, werden als Etiketten verwandt, aber nicht mit Inhalten unterlegt.

Wir beobachten ein unerträgliches Ungleichgewicht: Auf der einen Seite werden die Kommunen durch konkrete Maßnahmen finanziell erheblich entlastet – auf der anderen Seite bleiben Verbesserungen für behinderte Menschen mit vagen Formulierungen unkonkret im Ungefähren. Auf die geäußerte Befürchtung vor kommenden Verschlechterungen lautete die wenig beruhigende Antwort, es bliebe doch alles beim Alten.

Unter diesen Umständen können wir die geplante Reform nicht mittragen. Diese Aussage gilt nicht mehr, wenn folgende drei Mindestforderungen realisiert werden:

- die Gleichstellung der sozialen Teilhabe mit der beruflichen Teilhabe und der medizinischen Rehabilitation;
- die Gewährung behinderungsbedingter Leistungen ohne Anrechnung von Einkommen und Vermögen;
- die Einbeziehung behinderter ExpertInnen aus dem Forum behinderter Juristinnen und Juristen in den weiteren Diskussions- und Gesetzearbeitungsprozess.

1. Vorbemerkung zur detaillierten Stellungnahme

Menschen mit Behinderungen erleben in Deutschland tagtäglich Menschenrechtsverletzungen, obwohl die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) seit über 4,5 Jahren hierzulande geltendes Recht ist. In ihrem Parallelbericht zur Umsetzung der UN-BRK in Deutschland hat die Zivilgesellschaft diese aufgelistet und beschrieben.¹ Dazu gehört die derzeit gültige Bestimmung, dass Menschen mit Behinderungen für behinderungsbedingt notwendige Leistungen eigenes Einkommen und Vermögen einsetzen müssen, wodurch sie und ihre Angehörigen auf ein Leben an der Armutsgrenze festgelegt werden.² Dazu gehört die immer noch gängige Praxis, Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf aus Kostengründen gegen ihren Willen in einer Institution unterzubringen.³ Dazu gehört unter anderem auch die Situation von behinderten Eltern, die notwendige Unterstützungsleistungen oft erst gerichtlich erstreiten müssen.⁴ Dazu gehört auch die weitgehend automatische Zuweisung von Menschen mit Lernschwierigkeiten in eine Werkstatt für behinderte

¹ s.a. http://brk-allianz.de/attachments/article/93/beschlossene_fassung_final_endg-logo.pdf (aufgerufen 28.09.2013)

² Die mangelnde Menschenrechtskonformität solcher Bestimmungen wird auch in einem Gutachten der Law Clinic der Berliner Humboldt-Universität herausgearbeitet, s. http://www.isl-ev.de/attachments/article/997/HU_Law_Clinic_Working_Paper_4_2013_ISL.pdf (aufgerufen 28.09.2013)

³ s.a. http://brk-allianz.de/attachments/article/93/beschlossene_fassung_final_endg-logo.pdf S. 35-37

⁴ s.a. http://brk-allianz.de/attachments/article/93/beschlossene_fassung_final_endg-logo.pdf S. 40-41 (aufgerufen 28.09.2013)

Menschen (WfbM), was mit einem inklusiven Arbeitsmarkt, wie in der UN-BRK gefordert, nichts zu tun hat.⁵

Wir sehen die gegenwärtige Gesetzesinitiative als Chance an, einige der Menschenrechtsverletzungen an behinderten Menschen in Deutschland wirkungsvoll zu bekämpfen und drängen deshalb darauf, primär die inhaltlichen Aspekte zu berücksichtigen und erst in zweiter Linie die finanziellen Fragen zu beachten. Schließlich dürfen Menschenrechte nicht unter einen Kostenvorbehalt gestellt werden.

2. Wir begrüßen unter dem in Punkt 0. geäußerten Vorbehalt, dass mit der Schaffung des neuen Gesetzes

- ein Beitrag zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Deutschland geleistet werden soll (Zeilen 17-19);
- die Betroffenen und ihre Wünsche verstärkt einbezogen werden sollen, da damit dem Partizipationsgebot der UN-BRK Rechnung getragen wird (Zeilen 19-20). In diesem Zusammenhang befürworten wir auch die geplante Beteiligung der Betroffenen an den Verhandlungen zu Landesrahmenverträgen (Zeilen 449-450);
- die Eingliederungshilfe aus dem System der Sozialhilfe herausgelöst werden soll (Zeilen 21-25);
- die Personen und nicht mehr die Einrichtungen im Vordergrund stehen (Zeilen 26-27);
- bundeseinheitliche Maßstäbe für die Gesamtplanung etabliert werden sollen (Zeilen 35-36);
- die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen verbessert werden soll (Zeilen 39-40);
- die Betroffenen vom Einsatz des eigenen Einkommens und Vermögens freigestellt werden sollen (Zeile 42);
- die Wechselwirkungen mit der Sozialen Pflegeversicherung und anderen sozialen Sicherungssystemen berücksichtigt werden sollen (Zeilen 48-51).

Deshalb unterstützen wir ganz entschieden die in den Zeilen 188-191 ausgedrückte Eilbedürftigkeit des Gesetzesvorhabens, da wir insbesondere im Hinblick auf die seit 4,5 Jahren geltende UN-BRK einen dringenden Handlungsbedarf sehen.

⁵ s.a. http://brk-allianz.de/attachments/article/93/beschlossene_fassung_final_endg-logo.pdf S. 59-69

3. Wir regen an und empfehlen,

- grundsätzlich von einem „**Bundesteilhabegesetz**“ und nicht mehr von einem „Bundesleistungsgesetz“ zu sprechen. Der Begriff des Bundesteilhabegeldes findet sich bereits in Zeile 330 in dem Papier und ist geeignet, den Blick von den rein fiskalischen Aspekten (die in dem Entwurf sowieso einen sehr breiten Raum einnehmen) auf die angestrebten Inhalte zu lenken. Schließlich geht es um die volle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen;
- die neuen Regelungen in einem neuen Kapitel des **Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)** aufzunehmen und nicht ein weiteres Gesetz (SGB XIII) zu schaffen;
- das **Partizipationsgebot der UN-BRK umzusetzen**. Dazu gibt es mehrere Möglichkeiten:

- neue Zeile 100: **„Zu den künftigen Sitzungen der Arbeitsgruppe werden zudem zwei VertreterInnen des Forums behinderter Juristinnen und Juristen als Gäste mit beratender Funktion eingeladen, um die Sichtweise von Expertinnen und Experten mit Behinderungen in den weiteren Prozess einzubeziehen.“**

Begründung: Wie die Zeilen 95-99 zeigen, ist es problemlos möglich, externe Expertise hinzuzuziehen. Außerdem hat sich die Einbeziehung behinderter Fachleute bereits bei der Erarbeitung des SGB IX und des BGG bewährt. Zudem würde damit eine Vorgabe der UN-BRK umgesetzt.

- neue Zeile 210: **„Die Reformnotwendigkeiten sollen im Rahmen themenspezifischer Werkstattgespräche mit den Interessenvertretungen und Verbänden behinderter Menschen diskutiert und weiterentwickelt werden.“**

Begründung: In den Zeilen 200-209 ist von einem grundsätzlichen Konsens in vielen Fragen mit den Interessenvertretungen und Verbänden der Menschen mit Behinderungen nach Vorlage des Grundlagenpapiers der ASMK vom August 2012 die Rede.⁶ Ähnlich wie bei der Entwicklung des SGB IX sollten diese Punkte in gemeinsamen themenspezifischen Werkstattgespräche nun fortentwickelt werden.

- neue Zeile 324: **„Um die Partizipation weitestgehend zu ermöglichen, können Menschen mit Behinderungen eine/n VertreterIn von Selbstvertretungsorganisationen bzw. aus der Selbsthilfe behinderter/chronisch kranker Menschen**

⁶ In seinem Positionspapier zur aktuellen Reformdiskussion vom September 2013 bezeichnet der Deutsche Behindertenrat dieses Grundlagenpapier jedoch als nicht geeignete Basis, s.

oder kommunale Behindertenbeauftragte oder ein Mitglied der kommunalen Behindertenbeiräte zur Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung als Unterstützung hinzuziehen.“

Begründung: In den Zeilen 319-323 geht es um die bundesweit vergleichbare personenzentrierte Teilhabeplanung, die durch ein auf Partizipation beruhendes Verfahren erfolgen soll. Durch die vorgeschlagene Ergänzung wird die Partizipation konkretisiert.

– neue Zeile 883: „**Einbeziehung von VertreterInnen des Forums behinderter Juristinnen und Juristen in die weitere Arbeit der Arbeitsgruppe und im Gesetzgebungsverfahren sowie die Einbeziehung der Verbände behinderter Menschen durch einen fortlaufenden Beteiligungsprozess.**“

Begründung: In den Zeilen 874 – 882 werden wichtige Kriterien für den weiteren Prozess genannt. Diese beziehen sich jedoch schwerpunktmäßig auf das Finanzielle. Deshalb sollte ein weiteres Kriterium aufgenommen werden, durch das die Vorbildfunktion und die besondere Qualität der Entwicklung dieses Gesetzes durch die konsequente Einbeziehung behinderter Expertinnen und Experten und die Verbände behinderter Menschen hervorgehoben wird.

- künftig eine **menschenrechtskonforme Leistungsgewährung** anzustreben und in diesem Sinne auf die Beteiligung der Betroffenen an den Kosten für behinderungsbedingte Leistungen zu verzichten. Dazu schlagen wir Folgendes vor:
 - Ergänzung nach Zeile 146 und anstelle der Zeilen 653-656: „**Die Arbeitsgruppe setzt sich dafür ein, behinderte Menschen und ihre Angehörigen im Sinne der UN-BRK und des Grundgesetzes nicht an den Kosten für behinderungsbedingt notwendige Leistungen zu beteiligen, also die Anrechnung von Einkommen und Vermögen nicht zuletzt im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung abzuschaffen.**“

Begründung s. Vorbemerkung und Gutachten der Law Clinic (s. Fußnote 2)

- Die **Fixierung auf die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) zu überwinden**. Diese kommt insbesondere in den Zeilen 268-274 zum Ausdruck: Demzufolge ist vorgesehen, dass Alternativen zur WfbM nur dann in Frage kommen und unterstützt werden, wenn eine „Werkstatt-Empfehlung“ vorliegt und gewisse Verfahren in einer WfbM durchlaufen wurden. Wir halten dieses Festhalten an den WfbM für kontraproduktiv, wenn es um Alternativen zur Werkstatt geht. Außerdem widerspricht diese Vorgehensweise dem Grundsatz der Personenorientierung anstelle

der Einrichtungsorientierung (Zeilen 26-27). Deshalb schlagen wir vor, den „Bedarf an unterstützter Beschäftigung“ oder den „Bedarf an dauerhafter Unterstützung am Arbeitsplatz“ in den Mittelpunkt zu stellen.

4. Wir bitten um Klarstellung zu folgenden Fragen:

- **Anspruchsvoraussetzungen** (Zeilen 636-640): In diesem Abschnitt wird ausgeführt, dass Anspruch auf Teilhabegeld ausschließlich Personen haben, die im Sinne der geltenden gesetzlichen Vorschriften wesentlich behindert sind und Leistungen der Eingliederungshilfe benötigen.

Frage: ***Heißt das, dass behinderte Menschen, die auf Assistenz angewiesen sind und hauptsächlich Hilfe zur Pflege nutzen, keinen Anspruch auf Teilhabegeld haben?***

- **Mehrkostenvorbehalt** (Zeilen 352 –356): Hier ist die Rede von einer „Regelung zur Abwägung zwischen dem Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten und der Berechtigung zur Inanspruchnahme einer Leistung“, da der Staat den Anspruch auf eine Sozialleistung nicht schrankenlos verwirklichen könne.

Frage: ***Wie ist das gemeint? Wie könnte solch eine Regelung aussehen, wenn die Vorgaben der UN-BRK (freie Wahl von Wohnort und Wohnform) beachtet werden?***

- **Andere Leistungsanbieter als Alternative zur WfbM** (Zeilen 227-233): Hier wird ausgeführt, dass die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht nur in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, sondern auch bei anderen Leistungsanbietern in Anspruch genommen werden können, was wir sehr begrüßen.

Frage: ***Ist geplant, dass eine entsprechende Regelung für die freie Wahl der Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe bei anderen Leistungsanbietern auch für behinderte Menschen ermöglicht wird, die derzeit noch die Angebote der Tagesstätten nutzen?***

- **Wirkungskontrolle** (Zeilen 356-359): Die Zielerreichung der Zielvereinbarung soll überprüft werden.

Frage: ***Wie soll das geschehen? Wie wird die Perspektive der betroffenen Menschen berücksichtigt?***

5. Wir befürchten,

- **Versorgungslücken**, wenn Leistungen pauschal statt bedarfsdeckend gewährt werden;
- **Leistungsverschlechterungen** (Zeilen 695-698): Hier ist von Einsparpotenzialen die Rede, die durch die Inanspruchnahme weniger kostenintensiver Angebote zu erzielen sind. Wir stellen bereits heute fest, dass Menschen mit Behinderungen in vermeintlich kostengünstige Angebote gedrängt werden, ohne dass ihr Bedarf gedeckt wird.⁷ Mit einer Verschärfung dieser Situation ist zu rechnen.

Berlin, den 30. September 2013



Dr. Sigrud Arnade

ISL - Geschäftsführerin

⁷ Beispielsweise liegen entsprechende Erfahrungsberichte unserer Mitgliedsorganisation in Jena vor.